



Verordnung zum Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Arbon

vom 02. Dezember 2013, revidiert am 10. November 2014,
05. November 2018, 25. Oktober 2021 und 09. Mai 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Allgemeine Zuständigkeit	6
--------	--------------------------	---

II. Öffentliche Ordnung

Art. 2	Verlängerungen für ausserordentliche Anlässe im Stadtgebiet	6
Art. 3	Freinächte im Stadtgebiet	6
Art. 4	Öffentliches Ärgernis	7
Art. 5	Zuständigkeit für Bewilligungen	7
Art. 6	Feuerstellen, Reservation	7
Art. 6 ^{bis}	Rauchverbot Spielplätze	7
Art. 7	Verbrennen von Abfall	7

III. Gebrauch öffentlicher Sachen

1	Veranstaltungsorte im öffentlichen Raum	8
Art. 8	Veranstaltungsorte, Veranstaltungsarten	8
2	Bewilligungen und Konzessionen / Verfahren	14
Art. 9	Bewilligungs- und Konzessionspflicht	14
Art. 10	Frist für die Einreichung von Gesuchen	15
Art. 11	Zuständigkeit	15
Art. 12	Erteilung	15
Art. 13	Entzug	16
3	Gebühren	16
Art. 13 ^{bis}	Gebührentarif	16
Art. 14	Gebührenpflicht / Zusammensetzung	17
Art. 15	Bewilligungskosten	17
Art. 16	Konzessionskosten	17
Art. 17	Nutzungsgebühren	18
Art. 18	Infrastrukturgebühren	18
Art. 19	Instandstellungs- und Reinigungsgebühren	18
Art. 20	Verbrauchskosten	18
Art. 21	Sicherheitsleistungen	18
Art. 22	Erläss	19

Art. 23	Märkte	19
Art. 24	Standaktionen	19
Art. 25	Campieren	20
Art. 26	Fahrende	20
Art. 27	<i>aufgehoben</i>	20
Art. 28	Erdanker, Befestigungen in öffentlichem Grund	20
Art. 29	Baustelleninstallationen	21

IV. Videoüberwachung

Art. 30	Zuständigkeit	21
Art. 31	Überwachung durch Dritte	21
Art. 32	Aufbewahrung	21

V. Kommunale Vollzugsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (RB TG 554.11)

Art. 33	Zuständigkeit Bewilligung Sonntagsverkäufe	22
---------	--	----

VI. Kommunale Vollzugsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über das Gastgewerbe (RB TG 554.51)

Art. 34	Zuständigkeit	22
Art. 35	Einzelne Verlängerungsbewilligungen für gastgewerbliche Betriebe	22
Art. 36	Regelmässige Verlängerungen der Schliessstunde	23
Art. 37	Freinächte für das Gastgewerbe	23
Art. 38	Besondere Bestimmungen vor und an Feiertagen	23
Art. 39	Fasnacht, Dekorationen	24
Art. 40	Gartenwirtschaft	24

VII. Kommunale Vollzugsbestimmungen zum kantonalen Hundegesetz (RB TG 641.2)

Art. 40 ^{bis}	Zuständigkeit	25
------------------------	---------------	----

VIII. Strafen, Vollzug, Rechtsmittel

Art. 41	Entgegennahme von Meldungen	25
Art. 42	Zuständigkeit Bussen	25
Art. 43	Vom Kanton delegierte Aufgaben	25
Art. 44	Rekurs	26

IX. Gebrauch öffentlicher Sachen

Art. 44 ^{bis}	Anrechnung bisher geleisteter Durchleitungsgebühren	26
Art. 45	Aufhebung bisherigen Rechts	26
Art. 46	Inkrafttreten	27

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Allgemeine
Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist der Stadtrat für den Vollzug zuständig, sofern nicht anders geregelt ist.

II. Öffentliche Ordnung

Art. 2

Verlängerungen
für ausser-
ordentliche
Anlässe im
Stadtgebiet

¹ Bei Verlängerungsbewilligungen für ausserordentliche Anlässe in einem zu bezeichnenden Stadtgebiet gelten folgende Voraussetzungen:

1. Verlängerungsbewilligungen für ausserordentliche Anlässe werden grundsätzlich nur an Vereine und Organisationen erteilt, die über ordnungsgemässe Statuten verfügen oder im Handelsregister eingetragen sind.
2. Für bewilligungspflichtige Musikveranstaltungen können Spielzeiten bis max. 02.00 Uhr und der anschliessende Festbetrieb bis max. 03.30 Uhr genehmigt werden.

² Die Bestimmungen für gastgewerbliche Verlängerungen sind in Art. 35 festgelegt.

³ Die Verlängerungsbewilligung ist gebührenpflichtig.

Art. 3

Freinächte im
Stadtgebiet

¹ Als allgemeine Freinächte bis 04.00 Uhr gelten

1. Samstag vor Herrenfasnacht-Sonntag
2. Samstag vor Arboner Fasnachtsumzug (falls nicht identisch mit Samstag vor Herrenfasnacht-Sonntag)
3. Seenachtsfest
4. 1. August
5. Silvester

² Der Stadtrat kann weitere Freinächte bei Festen für die ganze Stadt beschliessen oder für Stadtgebiete einschränken.

Art. 4

Als öffentliches Ärgernis oder grob ungebührliches Verhalten gelten u.a. das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen wie Sammler und Gruben sowie das Entfernen, Lockern oder Verändern von Stegen, von Hydranten- und Dolendeckeln oder anderer Schutzvorrichtungen.

Öffentliches
Ärgernis

Art. 5

Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für das Installieren von Fernhalte-Geräten (Art. 11 Reglement), für das Abbrennen sowie Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern (Art. 12 Reglement) und die Regelung von Lichtimmissionen (Art. 14 Reglement) ist die Abteilung Einwohner und Sicherheit.

Zuständigkeit
für
Bewilligungen

Art. 6

Öffentliche Feuerstellen sind allgemein zugänglich und können nicht reserviert werden.

Feuerstellen,
Reservation

Art. 6^{bis}

Das Rauchen ist auf folgenden öffentlichen Spielplätzen untersagt:

Rauchverbot
Spielplätze

Eichen	Reben Nord
Frasnacht	Schlosswiese
Grüntal	Schöntal
Kronberg	Seestrasse
Parkband, Freiraum West	Wald, Äussere Brühlstrasse

Art. 7

Abfall zu verbrennen, ausgenommen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle sowie Strauch- und Baumschnitt, wenn sie trocken sind, und dabei nur wenig Rauch entsteht ist nicht gestattet. (vgl. Art. 26 LRV; SR 814.318.142.1).

Verbrennen
von Abfall

III. Gebrauch öffentlichen Raum

1. Veranstaltungsorte im öffentlichen Raum

Art. 8

Veranstaltungs-
orte,
Veranstaltungs-
arten

¹ Im Plan (Massstab: 1:5000 im Anhang) „Veranstaltungen im öffentlichem Raum“ sind jene Orte aufgeführt, an denen bestimmte Veranstaltungen durchgeführt werden können.

² Die Veranstaltungsorte und Veranstaltungsarten sind wie folgt festgelegt:

Veranstaltungs- orte	Zustand / Beschaffen- heit	Veranstaltungen	Fläche m²
Seequai			
Seequai-Wiese Nr.01	Wiese	keine Veranstaltung Ausnahme: Wassersport	1'980
Seequai-Wiese Nr.02	Wiese	keine Veranstaltung	440
Seequai-Wiese Nr.03	Wiese	keine Veranstaltung	2'160
Seequai-Wiese Nr.04	Wiese	keine Veranstaltung Ausnahme: Wassersport	2'420
Seequai-Wiese Nr.05	Wiese	alle Veranstaltungen, keine Promotionen, keine Privatanlässe	3'650
Seequai-Wiese Nr.06	Wiese	alle Veranstaltungen, keine Promotionen, keine Privatanlässe	1'910
Seequai-Wiese Nr.07	Wiese	alle Veranstaltungen (nur im Zusammenhang mit Wiese Nr. 6), keine Promotionen, keine Privatanlässe	1'540
Seequai-Wiese Nr.08	Wiese	alle Veranstaltungen, keine Promotionen, keine Privatanlässe	1'590

Seequai-Wiese Nr.09	Wiese	alle Veranstaltungen, keine Promotions, keine Privatanlässe	1'690
Seequai-Wiese Nr.10	Wiese	alle Veranstaltungen, keine Promotions, keine Privatanlässe	6'540
Seequai-Wiese Nr.11	Wiese	alle Veranstaltungen, keine Promotions, keine Privatanlässe	2'260
Seequai-Wiese Nr.12	Wiese	keine Veranstaltung Ausnahme: Wassersport	1'620
Seequai-Wiese Nr.13	Wiese	keine Veranstaltung	3'800
Fliegerdenkmal	Kies / Stufen zum Wasser	alle Veranstaltungen, keine Promotions, keine Privatanlässe	3'110
Wöschplatz	Schwarzbelag / Stufen zum Wasser	Hundetraining / Anlässe von Wassersportvereinen	400
Hafendamm			
Hafendamm Kiesplatz	Schotterrasen	private und öffentliche Veranstaltungen (Anzahl limitiert auf ca. 5 Anlässe am Abend / Jahr), Promotionen	1'350
Hafendamm Kopf	Wiese	keine Veranstaltung	220
Kastanienallee			
Kastanienallee (Aachbrücke bis Wetterhäuschen)	Kiesweg mit Baumbestand	öffentliche Kultur und Naturbeobachtung, keine Promotions, keine Privatanlässe	6'700
Adolph Saurer- Quai			
Adolph Saurer- Quai (Wetterhäuschen bis alte Mole)	Kiesweg mit Baumbestand und Grünrabbatten	öffentliche Kultur und Naturbeobachtung, keine Promotions, keine Privatanlässe	2'350

Jakob Züllig-Park			
Pavillon und Kiesplatz	Pavillon gedeckt, Kiesfläche	private, kulturelle und schulische Anlässe	1'050
Pavillon-Wiese Nr.01	Wiese	nur in Kombination mit Pavillon und Kiesplatz	650
Pavillon-Wiese Nr.02	Wiese	nur in Kombination mit Pavillon und Kiesplatz	500
Pavillon-Wiese Nr.03	Wiese	keine Veranstaltung Ausnahme: Sponsorenlauf	2'500
Schlosshügel			
Schlosshügel	Kies	private und öffentliche Veranstaltungen mit geringer Infrastruktur, keine Promotionen	500
Schloss			
Schlosshof	Pflästerung	Kultur, keine Promotionen, Privatanlässe (Apéros) westliche Hofseite	500
Schlossterrasse	Wiese / Platten	Kultur, Privatanlässe (Apéros) in Absprache mit Wirtschaft zum Schloss, keine Promotionen	500
Seeparksaal			
Seeparksaal mit direkter Umgebung	Betonverbundsteine	alle Veranstaltungen in Verbindung mit Seeparksaal	3'000
Vorplatz Seeparksaal	Betonverbundsteine	Veranstaltungen in Absprache mit PächterIn	

Seeparkareal- Wiese Nr.01	Wiese	keine Veranstaltung, Opt. Frühlingsausstellung	5'750
Seeparkareal- Wiese Nr.02	Wiese	öffentliche Kultur und Naturbeobachtung, keine Promotionen, keine Privatanlässe Opt. Frühlingsausstellung	13'400
Seeparkareal- Wiese Nr.03	Wiese	öffentliche Kultur und Naturbeobachtung, keine Promotionen, keine Privatanlässe	1'850
Seeparkareal- Wiese Nr.04	Wiese	keine Veranstaltung	10'900
Beachvolley-Feld	Sandplatz inkl. direktes Umfeld (Wiese) ca. 5- 10m	Beach-Volley- /Handball- & Fussball- Anlässe (Bewill. Club), keine Promotionen	800
Stadtspark			
Sitzbankkanzel	Kies	keine Veranstaltung	180
Zentrale Wiesenfläche	Wiese	keine Veranstaltung	1'220
Wiesenfläche Volière	Wiese	keine Veranstaltung	650
Weihher-Areal			
Wiesenfläche	Wiese	Wäldlifest (Feuerwehr)	
Kiesplatz	Kies	Wäldlifest (Feuerwehr)	
Waldfläche	Wald	keine Veranstaltung	
Frauenbad Frasnacht			
Wiesenfläche	Wiese mit Steinblöcken	keine Veranstaltung	

Städtische Anlagen			
Schwimmbad	Wiese und Hartbeläge	Schwimmsport, keine Promotionen	
Camping	Wiese und Hartbeläge	Veranstaltungen im Zus. Campingplatz (Kompetenz PächterIn), keine Promotionen	
Strandbad Restaurant / Terrasse	Terrassenfläche Plattenbelag	Veranstaltungen im Zus. Strandbad (Kompetenz PächterIn) keine Promotionen	
Strandbad Liegefläche	Wiese	keine Veranstaltung	
Strandbad Wiese Restaurant	Wiese	Veranstaltungen im Zus. Strandbad (Kompetenz PächterIn) keine Promotion	
Sportanlage Stacherholz	Sportrasen / Leichtathletik- Rundbahn	Sportanlässe, keine Promotionen	
Sportplatz Schöntal	Sportrasen	Sportanlässe, keine Promotionen	

Spielplätze			
Spielplatz Seequai	Wiese / Kies / Spielgeräte	keine Veranstaltung	
Spielplatz Eichenstrasse	Wiese / Kies / Spielgeräte	keine Veranstaltung, allenfalls Quartierfest	
Spielplatz Grüntal (Alpenblick)	Wiese / Kies / Spielgeräte	keine Veranstaltung, allenfalls Quartierfest	
Spielplatz Brühlstrasse	Wiese / Kies / Spielgeräte	keine Veranstaltung, allenfalls Quartierfest	
Spielplatz Schöntal	Wiese / Kies / Spielgeräte	keine Veranstaltung, allenfalls Quartierfest	
Spielplatz Hochkreuzstrasse	Wiese / Kies / Spielgeräte	keine Veranstaltung, allenfalls Quartierfest	
Altstadt			
Fischmarktplatz	Pflästerung	Märkte / Gassenfeste (zeitl. Einschränkungen)	
Kapellgasse	Pflästerung	Märkte / Gassenfeste (zeitl. Einschränkungen)	
Storchenplatz	Pflästerung	Märkte / Gassenfeste (zeitl. Einschränkungen)	
Hauptstrasse	Schwarzbelag	Märkte / Gassenfeste (zeitl. Einschränkungen)	
Schmiedgasse	Pflästerung	Märkte / Gassenfeste (zeitl. Einschränkungen)	
Promenade Nr.01 und Nr.02	Schwarzbelag, Grünrabatte	Märkte / Gassenfeste (zeitl. Einschränkungen)	
Metzgergasse	Schwarzbelag	Märkte / Gassenfeste (zeitl. Einschränkungen)	
Mayrstrasse	Schwarzbelag	Märkte / Gassenfeste (zeitl. Einschränkungen)	
Turm-gasse	Schwarzbelag	Märkte / Gassenfeste (zeitl. Einschränkungen)	

2. Bewilligungen und Konzessionen / Verfahren

Art. 9

Bewilligungs-
und
Konzessions-
pflicht

Die Bewilligungs- und Konzessionspflicht gilt insbesondere für:

1. die Durchführung von Veranstaltungen wie zum Beispiel kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Festanlässe, Märkte, Schaustellungen, Strassenmusik, Strassentheater, artistische Vorführungen, Umzüge, politische Veranstaltungen, Kundgebungen, Demonstrationen, religiöse Veranstaltungen;
2. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken und das Aufstellen und Betreiben von Verkaufsständen aller Art (wie Milchbars, Gemüse-, Marronistände, mobile Kioske, Blumenstände usw.) sowie Trottoirwirtschaften, Boulevardrestaurants, die Plakatierung, Informations- und Reklametafeln oder -stände, Geschäftsauslagen;
3. das Verteilen von Flugblättern ausgenommen durch eine Einzelperson, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
4. das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen wie zum Beispiel Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriftensammlung usw.);
5. das Aufstellen von Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, Schaukästen, usw.) sowie die Durchführung von Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumnutzungen usw.);
6. das Campieren ausserhalb des Campingplatzes;
7. das Abstellen von Motorfahrzeugen
8. Taxistandplätze;
9. fixe Bauten und Anlagen, zum Beispiel Erdanker.

Art. 10

¹ Gesuche für eine Nutzung in kleinem Rahmen (Dauer weniger als 1 Tag, nicht mehr als 50 Teilnehmende, wenig Infrastrukturbedarf) können bis 14 Tage vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Frist für die
Einreichung
von Gesuchen

² Gesuche für eine Nutzung im mittleren Rahmen (Dauer 1 Tag oder mehr, bis über 22 Uhr hinaus, mehr als 50 Teilnehmende) sind in der Regel mindestens 3 Monate im Voraus einzureichen.

³ Gesuche für Grossanlässe sind bis jeweils 31. Oktober des Vorjahres zur Reservation des Ortes und des Termins anzumelden. Die Bestätigung der Reservation durch den Stadtrat erfolgt bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 11

¹ Gesuche um Bewilligungen oder Konzessionen sind elektronisch oder schriftlich bei der Abteilung Bau einzureichen.

Zuständigkeit

² Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch werden von der Abteilung Bau, für Grossveranstaltungen durch den Stadtrat erteilt.

³ Konzessionen für Sondernutzungen werden durch den Stadtrat erteilt.

Art. 12

¹ Bewilligungen werden grundsätzlich auf der Basis der Angaben im Gesuch gemäss den Bestimmungen nach Artikel 8 sowie allfälliger witterungsbedingter Gegebenheiten erteilt.

Erteilung

² Konzessionen für die Sondernutzung von öffentlichem Raum können erteilt werden, sofern dafür ein Bedürfnis ausgewiesen ist und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

³ Bewilligungen und Konzessionen sind zu befristen und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

⁴ Die Bewilligung oder die Konzession wird nicht erteilt, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Sitte, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung der Umwelt sowie der geschützten Natur- und Kulturobjekte und des geschützten Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Nutzung und für die Erfüllung allfällig früherer auferlegter Bedingungen und Auflagen.

Art. 13

Entzug

¹ Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder Bedingungen und Auflagen oder Bestimmungen des Reglements oder dieser Verordnung nicht eingehalten werden, oder wenn ausserordentliche Ereignisse dies erfordern. Darunter fallen Unwetter, Hochwasser, Feuer und dergleichen, oder wenn ein gefordertes Depot (Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig geleistet wird.

² Konzessionen können bei schwerer Pflichtverletzung, zum Beispiel bei Nichtausübung oder Verletzung der Abgabepflicht, oder wenn ausserordentliche Ereignisse gemäss Absatz 1 dies erfordern, entzogen werden.

³ Für den Entzug von Bewilligungen und Konzessionen kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden.

⁴ Die Stadt Arbon haftet nicht für Ausfälle bei Entzug von Bewilligungen und Konzessionen. Von der Haftung ausgeschlossen sind auch Elementarschäden sowie Ausfälle aufgrund ausserordentlicher Ereignisse wie zum Beispiel Naturereignisse, Feuer und dergleichen.

3. Gebühren

Art. 13^{bis}

Gebührentarif

Die Gebühren dieser Verordnung werden gemäss „Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon“ von der zuständigen Verwaltungsabteilung erhoben. (SR 146/16 vom 08.08.2016)

Art. 14

¹ Jede bewilligungspflichtige vorübergehende oder dauernde Nutzung des öffentlichen Raumes ist gebührenpflichtig.

Gebührenpflicht
/ Zusammen-
setzung

² Die jeweilige Gebühr kann sich zusammensetzen aus den Kosten für die Bewilligung, die Nutzung des öffentlichen Raumes, die Miete der Infrastruktur, den Verbrauch von Energie, den zeitlichen Aufwand für das Personal, die Kosten für Fahrzeuge, das Verursachen von Abfall sowie für die Instandstellung und Reinigung.

Art. 15

¹ Die Kosten für die Bewilligung setzen sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand für deren Ausstellen und beinhalten auch die Auslagen für Augenscheine, Reisespesen, Porti, Telefonate.

Bewilligungs-
kosten

² Für die Erhebung werden die Veranstaltungsarten in vier Kategorien eingeteilt.

Kategorie 1: private oder öffentliche, nicht gewinnorientierte Veranstaltungen ohne Eintritt;

Kategorie 2: private oder öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt, ohne Sicherheitskonzept;

Kategorie 3: nicht gewinnorientierte Grossveranstaltungen, mit Sicherheitskonzept;

Kategorie 4: gewinnorientierte Grossveranstaltungen mit Eintritt und Sicherheitskonzept

Art. 16

¹ Die Kosten für die Konzession setzen sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand für deren Ausstellen und beinhalten auch die Auslagen für Augenscheine, Reisespesen, Porti, Telefonate.

Konzessions-
kosten

² Die Gebühren sind eine Abgeltung für die dauernde und ausschliessliche Beanspruchung des öffentlichen Raumes im Sinne der Sondernutzung. Sie werden abgestuft nach benutzter Fläche, Dauer und Art der Nutzung.

Art. 17

Nutzungs-
gebühren

¹ Die Kosten für die Konzession setzen sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand für deren Ausstellen und beinhalten auch die Auslagen für Augenscheine, Reisespesen, Porti, Telefonate.

² Die Gebühren sind eine Abgeltung für die dauernde und ausschliessliche Beanspruchung des öffentlichen Raumes im Sinne der Sondernutzung. Sie werden abgestuft nach benutzter Fläche, Dauer und Art der Nutzung.

Art. 18

Infrastruktur-
gebühren

Diese Gebühren sind die Abgeltung für die benutzte Infrastruktur wie zum Beispiel Festgarnituren und Marktstände.

Art. 19

Instandstellungs-
und Reinigungs-
gebühren

Diese Gebühren sind die Abgeltung für effektive Aufwendungen für Reinigung und Instandstellung und richten sich nach den effektiven Kosten für die erforderlichen stadteigenen oder externen Leistungen.

Art. 20

Verbrauchs-
kosten

Die Kosten für den Bezug von Energie wie zum Beispiel Strom und Wasser, die Entsorgung von Abwasser, Abfall und anderem sind von Veranstaltenden nach effektivem Verbrauch direkt mit den Leistungserbringenden abzurechnen.

Art. 21

Sicherheits-
leistungen

¹ Für die Sicherstellung der zu erwartenden Aufwendungen für Instandstellung und Reinigung kann die Abteilung Bau bei Bewilligungserteilung eine Sicherheitsleistung einfordern. Bei Unterlassung der Sicherheitsleistung innert gesetzter Frist muss auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

² Sicherheitsleistungen werden bei sauberer Rückgabe zurückerstattet oder mit offenen Gebühren oder Kosten verrechnet.

Art. 22

¹ Für ortsansässige Vereine und Veranstalter von öffentlich zugänglichen, nicht-kommerziellen Anlässen können die Gebühren reduziert oder erlassen werden. Diese können insbesondere reduziert oder erlassen werden für unentgeltliche Veranstaltungen von und für Jugendliche, in den Bereichen Breitensport, lokales und regionales Kulturschaffen, Begegnung zwischen Kulturen, Ethnien und Generationen.

Erlasse

² Die zuständige Verwaltungsstelle entscheidet über eine Reduktion oder den Erlass der Gebühren.

Art. 23

¹ Der Stadtrat legt das Marktgebiet und die Anzahl Märkte im jährlichen Veranstaltungskalender fest.

Märkte

² Die Politische Gemeinde Arbon kann anstelle von Bewilligungen mit den Marktveranstaltern Leistungsvereinbarungen treffen. Sie legt darin mindestens folgende Rahmenbedingungen fest:

1. Bezeichnung des Veranstalters
2. Veranstaltungsort
3. Marktleitung
4. Marktdauer und zeitliche Ausdehnung pro Tag:
 - 4.1 Marktfahrer 09.00 - 18.00 Uhr
 - 4.2 Fahrgeschäfte 10.00 - 22.00 Uhr
 - 4.3 Sonntag Fahrgeschäfte
und Chilibstände 11.00 - 22.00 Uhr
5. ausgewogenes Warenangebot
6. Leistungen des Fahrgeschäftsbetreibers
7. Finanzielles
8. Verantwortlichkeiten, Haftung
9. Leistungen der Stadt Arbon
10. Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den üblichen Organen durch die Abteilung Bau auf Kosten der Veranstalter publiziert.

Art. 24

¹ Die Abteilung Einwohner und Sicherheit kann an geeigneten Stellen auf öffentlichem Grund im Gebiet der Politischen Gemeinde Arbon Standaktionen bewilligen.

Standaktionen

² Folgende Standorte eignen sich dazu besonders:

1. Bushof
2. Vorplatz Seeparksaal
3. Hafendamm / Hafenareal
4. Marktplatz

Art. 25

Campieren Für das Campieren in besonderen Situationen beauftragt der Stadtrat die Abteilung Bau.

Art. 26

Fahrende ¹ Die Stadt Arbon kann Fahrenden, die sich ordnungsgemäss anmelden, für eine auf maximal 7 Tage begrenzte Aufenthaltsdauer, einen Platz zuweisen.

² Liegt keine Bewilligung vor oder erfolgt keine korrekte Anmeldung, wird die Wegweisung durch die Abteilung Einwohner und Sicherheit verfügt und begleitet durch die Kantonspolizei durchgesetzt.

³ Die Abteilung Einwohner und Sicherheit erhebt eine Sicherheitsleistung pro Aufenthalt. Die Sicherheitsleistung wird bei sauberer Rückgabe zurückerstattet oder mit Reinigungs- und Entsorgungskosten verrechnet.

Art. 27

aufgehoben

Art. 28

Erdanker, Befestigungen in öffentlichem Grund ¹ Der Stadtrat erteilt die Bewilligung und schliesst für die im öffentlichen Grund temporär oder dauernd verbleibende Befestigung wie zum Beispiel Erdanker, Ankerstangen oder Erdnägel einen Dienstbarkeitsvertrag ab.

² Für jede in den öffentlichen Grund reichende Befestigung wird eine einmalige Gebühr pro Meter Länge erhoben.

Art. 29

¹ Das Gesuch um eine Bewilligung für eine Baustelleninstallation ist elektronisch oder schriftlich bei der Abteilung Bau einzureichen.

Baustellen-
installationen

² Für die Nutzung des öffentlichen Grunds ist eine Gebühr pro Quadratmeter und pro Woche zu entrichten.

³ Sind gebührenpflichtige Parkfelder betroffen, wird zusätzlich eine Ausfallentschädigung pro Tag und pro Platz erhoben.

⁴ Die Nutzungsgebühr wird dem Gesuchsteller nach Beendigung der Bauarbeiten in Rechnung gestellt.

IV. Videoüberwachung

Art. 30

¹ Die Abteilung Einwohner und Sicherheit veranlasst im Auftrag des Stadtrates Videoüberwachungen mit oder ohne Personenidentifikation und legt dafür den geeigneten Standort fest.

Zuständigkeit

² Für die Visionierung der Aufnahmen ist die Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung sowie die Bereichsleitung des Sekretariats Sicherheit oder deren Stellvertretung berechtigt.

³ Nach erfolgter Visionierung sind die Aufnahmen von strafrechtlich relevanten Verfehlungen der Abteilung Einwohner und Sicherheit oder mit Strafanzeige der Kantonspolizei zu übergeben. Gestützt auf die Delegationsnorm des Regierungsrates zur Polizeihohheit - Kompetenz- und Aufgabendelegation an die Stadt Arbon, Nr. 217 vom 10. März 2009 - kann die Abteilungsleitung Einwohner und Sicherheit Strafanzeigen und Verfügungen zu Ordnungsbussen erlassen.

Art. 31

Dritte, die Videokameras installieren, haben dann eine Bewilligung einzuholen, wenn öffentlicher Raum betroffen ist.

Überwachung
durch Dritte

Art. 32

Die Videoaufnahmen sind bis zu deren Löschung von der Abteilung Einwohner und Sicherheit unter Verschluss aufzubewahren.

Aufbewahrung

V. Kommunale Vollzugsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (RB TG 554.11)

Art. 33

Zuständigkeit
Bewilligung
Sonntags-
verkäufe

¹ Die Abteilung Einwohner und Sicherheit erteilt die Bewilligung für Sonntagsverkäufe.

² Die Bewilligung für Sonntagsverkäufe ist gebührenpflichtig.

³ Das Ladengeschäft bezahlt eine Gebühr pro Sonntag.

VI. Kommunale Vollzugsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über das Gastgewerbe (RB TG 554.51)

Art. 34

Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Einwohner und Sicherheit erteilt sämtliche Patente, Bewilligungen, Entscheide und erlässt Verwarnungen für Betriebe, welche eine gastgewerbliche Tätigkeit nach kantonalem Gastgewerbegesetz ausüben.

² Die Abteilung Einwohner und Sicherheit kann einen temporären Entzug des Patents oder der Bewilligung verfügen, wenn Erfordernisse nach § 20 des Gastgewerbegesetzes trotz mehrfacher Mahnung nicht erfüllt werden.

³ Der Stadtrat ist zuständig für den definitiven Entzug des Patents oder der Bewilligung nach § 20 des Gastgewerbegesetzes.

Art. 35

Einzelne
Verlängerungs-
bewilligungen
für
gastgewerbliche
Betriebe

¹ Gastgewerbliche Betriebe können wie folgt um einzelne Verlängerungsbewilligungen ersuchen:

1. Jeder Patentinhaber oder Bewilligungsnehmer nach Gastgewerbegesetz kann pro Kalenderjahr 8 Verlängerungsbewilligungen für eigene ausserordentliche Anlässe beziehen. Ein Übertrag auf das nächste Kalenderjahr oder eine andere Wirtschaft ist nicht möglich;
2. Ein Patentinhaber, der während des Jahres wegzieht bzw. ein Lokal übernimmt, hat nur einen Pro-Rata-Anspruch;
3. An- und Austrinkete zählen nicht zu den 8 Verlängerungen;
4. Bei Hochzeiten oder geraden Geburtstagen wird dem Jubilar auf dessen Antrag in der Regel eine Verlängerung bis 02.00 Uhr für den entsprechenden gastgewerblichen Betrieb gewährt;
5. Bei Jahresschluss- oder Weihnachtsessen von Unternehmen wird diesen auf deren Antrag in der Regel eine Verlängerung für den entsprechenden gastgewerblichen Betrieb gewährt;
6. Das Gesuch um eine Verlängerungsbewilligung ist zu begründen.

²Für jede Verlängerungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben.

Art. 36

Regelmässige Verlängerungen der Schliessstunde (§ 31 Gastgewerbegesetz) und regelmässige Freinächte (§ 34a Gastgewerbegesetz) in gastgewerblichen Betrieben benötigen eine Bewilligung durch den Stadtrat.

Regelmässige
Verlängerungen
der
Schliessstunde

Das Kriterium der Regelmässigkeit ist erfüllt, wenn mehr als 3 Verlängerungen pro Monat für eigene Anlässe beansprucht werden.

Art. 37

Für die Voraussetzungen von allgemeinen Freinächten wird auf § 34 des Gastgewerbegesetzes und auf Art. 3 dieser Verordnung verwiesen.

Freinächte für
das
Gastgewerbe

Art. 38

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag und am Weihnachtstag sowie an deren Vortagen werden für Verlängerungen, Freinächte oder Tanzveranstaltungen keine Bewilligungen erteilt.

Besondere
Bestimmungen
vor und an
Feiertagen

Art. 39

Fasnacht,
Dekorationen

¹ Fasnachtsdekorationen in Gastlokalen sind vor und während der Fasnacht höchstens sechs Wochen zulässig.

² Betriebe, welche Fasnachtsdekorationen anbringen, melden dies 7 Tage vor Beginn der Abteilung Einwohner und Sicherheit.

³ Die Betriebe mit Fasnachtsdekorationen werden feuerpolizeilich überprüft und müssen sämtliche Sicherheitsanforderungen erfüllen.

⁴ Werden die Anforderungen gemäss Absatz 3 nicht erfüllt, kann der Stadtrat die Schliessung des Betriebes anordnen.

Art. 40

Gartenwirtschaft

¹ Patent- oder Bewilligungsnehmer gemäss § 6 des Thurgauer Gastgewerbegesetzes können bei der Abteilung Einwohner und Sicherheit um eine Betriebsbewilligung für eine Gartenwirtschaft ersuchen.

² Gartenwirtschaften können auf Gesuch hin auf angrenzendem, öffentlichem Grund zugelassen werden, sofern dadurch nicht allgemeine Interessen beeinträchtigt werden.

³ Für die Nutzung von Gartenwirtschaften auf öffentlichem Grund wird eine saisonale Gebühr festgelegt.

⁴ Es soll Mobiliar gewählt werden, das einen gepflegten Eindruck hinterlässt. Pro Betrieb darf in der Regel jeweils nur ein Typ Tisch, Stuhl und Sonnenschirm verwendet werden, andernfalls ist ein Möblierungskonzept vorzulegen. Bei Nutzung von öffentlichen Plätzen kann ein Möblierungskonzept verlangt werden.

⁵ Wird durch den Betrieb einer Gartenwirtschaft zu wenig auf die Bedürfnisse der Nachbarschaft Rücksicht genommen, können die Schliesszeiten früher angeordnet oder der Betrieb einer Gartenwirtschaft gänzlich untersagt werden.

VII. Kommunale Vollzugsbestimmungen zum kantonalen Hundegesetz (RB TG 641.2)

Art. 40^{bis}

¹ Die Abteilung Einwohner und Sicherheit ist gemäss Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden für den Vollzug zuständig. Insbesondere sind dies die Hundekontrolle, die Aufsicht über die Hundehaltung, das Erheben der Hundesteuer und die Bestrafung durch Ordnungsbussen bei Übertretung der definierten Vorschriften.

Zuständigkeit

² Die Abteilung Einwohner und Sicherheit kann Massnahmen gemäss § 7 und Zwangsmassnahmen gemäss § 7a des Hundegesetzes sowie die temporäre Wegnahme des Hundes verfügen, unter Bekanntgabe der Rechtsmittelinstanz beim Stadtrat.

³ Der Stadtrat ist zuständig für die definitive Wegnahme des Hundes, die Verhängung eines Hundehaltungsverbotes und die Tötung des Hundes.

VIII. Strafen, Vollzug, Rechtsmittel

Art. 41

Für die Entgegennahme von Meldungen zu Widerhandlungen gegen das Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 29 Reglement) sowie von Klagen bezüglich Lärm (Art. 9 Reglement) ist die Kantonspolizei oder die Abteilung Einwohner und Sicherheit zuständig.

Entgegennahme von Meldungen

Art. 42

Für den Vollzug von verwaltungsrechtlichen Bussen (Art. 29 Reglement) ist die Abteilung Einwohner und Sicherheit zuständig.

Zuständigkeit Bussen

Art. 43

Für den Vollzug der vom Regierungsrat des Kantons Thurgau (RR-Beschluss Nr. 217 vom 10. März 2009) an die Stadt Arbon übertragenen Kompetenzen und Aufgaben im Rahmen der Verkehrs-, Ordnungs- und Spezialgesetzgebung ist die Abteilung Einwohner und Sicherheit zuständig.

Vom Kanton delegierte Aufgaben

Art. 44

Rekurs

¹ Gegen die Verfügung einer Verwaltungsabteilung der Stadt Arbon kann innert 20 Tagen ab Eröffnung beim Stadtrat schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

² Gegen die Verfügung oder den Entscheid des Stadtrates kann innert 20 Tagen ab Eröffnung beim zuständigen kantonalen Departement schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44^{bis}

Anrechnung
bisher
geleisteter
Durchleitungs-
gebühren

Die von Konzessionärinnen gestützt auf die aufgehobenen Art. 9 Ziff. 9 sowie Art. 27 dieser Verordnung geleisteten Durchleitungsgebühren werden vollumfänglich an die gemäss Art. 52^{bis} bis 52^{quinquies} des Beitrags-, Gebühren- und Abgabenregelments der Stadt Arbon revidiert per 01.01.2022 neu geschuldeten Konzessionsabgaben angerechnet.

Art. 45

Aufhebung
bisherigen
Rechts

¹ Folgende Verordnungen und Stadtratsbeschlüsse werden aufgehoben:

1. Marktordnung vom 01. März 2002 (Beschluss Nr. 51 / 02 vom 25. Februar 2002)
2. Beschluss Nr. 312 / 99 vom 20. Dezember 1999 über die Richtlinien für die Bewilligung von Freinächten und Verlängerungen
3. Beschluss Nr. 402 / 05 vom 20. Dezember 2005 über die Öffnungszeiten von Gartenwirtschaften
4. Beschluss Nr. 124 / 07 vom 30. April 2007 über Patentgesuche Gastgewerbe / Delegation an die Abteilung Einwohner und Sicherheit
5. Beschluss Nr. 11 / 11 vom 10. Januar 2010 betreffend Veranstaltungsorte

² Im Übrigen gelten die Erlasse der Stadt, die der vorliegenden Verordnung widersprechen, als aufgehoben.

Art. 46

Diese Verordnung wird mit Stadtratsbeschluss (SR) Nr. 250 / 13 vom 02. Dezember 2013 erlassen und auf den 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt;

Inkrafttreten

Stadträtliche Revisionen mit Inkraftsetzung:

SR 216 / 14 am 10.11.2014 per 01.01.2015

SR 209 / 18 am 05.11.2018 per 01.01.2019

SR 217 / 21 am 25.10.2021 per 01.01.2022

SR 118 / 22 am 09.05.2022 per 01.06.2022

Anhang 1 - Veranstaltungen in öffentlichem Raum

Arbon, 09. Mai 2022

**Der Stadtpräsident
Dominik Diezi**

**Die Stadtschreiberin
Alexandra Wyprächtiger**

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Juni 2022

